

Industriegewerkschaft Metall
Vorstand
Frankfurt am Main



005 11 100 347 00

Niedersachsen

Industrie: Arbeiter,
Angestellte und
Auszubildende

Metallindustrie

Abschluß: 05.03.1994
gültig ab: 01.04.1994
Laufzeit bis: 31.12.1995

T A R I F V E R T R A G
zur Beschäftigungssicherung

Zwischen dem

Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V.,
Hannover,

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Hannover

wird folgender Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder der tarifvertragschließenden Parteien

a) räumlich:

für folgende Bezirke des Landes Niedersachsen:

Regierungsbezirk Braunschweig,

Regierungsbezirk Hannover,

Regierungsbezirk Lüneburg

- mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Harburg, Osterholz, Stade und des ehemaligen Landkreises Bremervörde -;

b) fachlich:

für alle Erzeugungs- und Verarbeitungsbetriebe der Metallindustrie, einschließlich der Eisen-, Nichteisenmetall- und Edelmetallindustrie, der Elektro- und Elektronikindustrie, einschließlich der Betriebe, die Software herstellen sowie für Recycling-Betriebe der Umwelttechnik und die damit im Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsbetriebe, auch soweit sie rechtlich selbständig sind, aber ausschließlich der Preussag Stahl AG und der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH;

c) persönlich:

für alle Arbeitnehmer, auf die das Betriebsverfassungsgesetz Anwendung findet.

§ 2

**Absenkung der Arbeitszeit für alle Beschäftigten
des Betriebes mit Ausnahme der Auszubildenden**

- (1)* Die Betriebsparteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf eine Dauer von unter 36 (ab 1. Oktober 1995 35)**) bis 30 Stunden einheitlich für alle Beschäftigten, mit Ausnahme der Auszubildenden, festlegen.

Beschäftigte mit so reduzierter tariflicher Arbeitszeit sind Vollzeitbeschäftigte.

*) und **) siehe Protokollnotizen Seite 6

- (2) Eine betriebsbedingte Kündigung wird frühestens mit dem Ablauf der Betriebsvereinbarung wirksam.
- (3) Die Monatslöhne und -gehälter und von ihnen abgeleitete Leistungen vermindern sich entsprechend der verkürzten Arbeitszeit.
- (4) Um die Absenkung der Monatslöhne und -gehälter zu vermeiden oder zu vermindern, können die Betriebsparteien Ausgleichszahlungen vereinbaren, die mit den tariflichen Jahresleistungen (betriebliche Sonderzahlung und/oder zusätzliche Urlaubsvergütung) verrechnet werden. Der Anspruch auf diese tariflichen Leistungen vermindert sich entsprechend.
- (5) Durch Kündigung ausscheidende Arbeitnehmer sind für die letzten sechs Monate vor ihrem Ausscheiden bezüglich ihrer monatlichen Vergütung so zu stellen, wie sie ohne Anwendung der verkürzten Arbeitszeit gestanden hätten. Der Arbeitgeber kann für diesen Zeitraum auch die Ableistung der entsprechenden vollen Arbeitszeit verlangen.

§ 3

**Absenkung der Arbeitszeit
für Betriebsteile bzw. Arbeitnehmergruppen**

- (1) Die Betriebsparteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Teile des Betriebes (Betriebsteile, Abteilungen, Beschäftigtengruppen) auf eine Dauer von unter 36 (ab 1. Oktober 1995 35)**) Stunden bis 30 Stunden festlegen. Die Auszubildenden sind davon ausgenommen.

Beschäftigte mit so reduzierter tariflicher Arbeitszeit sind Vollzeitbeschäftigte.

***) siehe Protokollnotiz Seite 6

(2) In dieser freiwilligen Betriebsvereinbarung sind die betroffenen Teile des Betriebes/Arbeitnehmergruppen sowie die Geltungsdauer der Vereinbarung festzuhalten. Sie kann den Zeitraum der Geltung dieses Verhandlungsergebnisses nicht überschreiten.

(3) Bei so verkürzten Arbeitszeiten erhalten die betroffenen Beschäftigten für die Laufzeit der Betriebsvereinbarung einen Teillohnausgleich. Er beträgt bei einer Verkürzung der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf

35 Stunden/Woche	1,0 %
34 Stunden/Woche	2,1 %
33 Stunden/Woche	3,2 %
32 Stunden/Woche	4,4 %
31 Stunden/Woche	5,6 %
30 Stunden/Woche	7,0 %

des tariflichen Stundenlohnes bzw. des so gekürzten tariflichen Monatslohnes bzw. Tarifgehaltes.

Mehrarbeit ist zuschlagspflichtig, wobei eine Verrechnung mit dem Teillohnausgleich erfolgt.

(4) Um die Absenkung der Monatslöhne und -gehälter zu vermeiden oder zu vermindern, können die Betriebsparteien Ausgleichszahlungen vereinbaren, die mit den tariflichen Jahresleistungen (betriebliche Sonderzahlung und/oder zusätzliche Urlaubsvergütung) verrechnet werden. Der Anspruch auf diese tariflichen Leistungen vermindert sich entsprechend.

(5) Sollten im Einzelfall Kündigungen dennoch nicht zu vermeiden sein, so werden sich die Betriebsparteien darum bemühen, daß den Arbeitnehmern infolge der verkürzten Arbeitszeit kein Nachteil bei dem Bezug von Arbeitslosengeld entsteht.

§ 4

Übernahme von Auszubildenden

(1) Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens 6 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

(2) Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Ziffer (1) abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

§ 5

Ausgleichszeitraum

Abweichend von § 2 (2) MTV gewerbliche Arbeitnehmer und § 3 (2) MTV Angestellte muß die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt von längstens 12 Monaten erreicht werden.

§ 6

Schlußbestimmungen zur Vereinbarung
über Beschäftigungssicherung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1994 in Kraft.
- (2) Sie läuft - mit Ausnahmen des § 2 Ziffer (5) und des § 3 Ziffer (5) - zum 31. Dezember 1995 aus und hat keine Nachwirkung.

Hannover, den 5. März 1994

Verband der Metallindustriellen
Niedersachsens e. V.

Unterschriften

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Hannover

Unterschriften

Protokollnotizen

Zu § 2 (1)

Die Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn Ausbilder von der Absenkung der Arbeitszeit ausgenommen werden.

Zu § 2 (1) und § 3 (1) Klammerzusatz

Die Protokollnotizen zu § 2 (1) MTV gewerbliche Arbeitnehmer und zu § 3 (1) MTV Angestellte werden entsprechend angewandt.

Hannover, 5. März 1994

Verband der Metallindustriellen
Niedersachsens e. V.

Unterschriften

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Hannover

Unterschriften

Protokollnotiz
Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte
vom 18. Mai 1990

Zu § 2 Ziffer (1) MTV gewerbliche Arbeitnehmer und
zu § 3 Ziffer (1) MTV Angestellte:

Zur Durchführung der Arbeitszeitverkürzungsstufen zum 01.04.1993 und zum 01.10.1995 vereinbaren die Tarifvertragsparteien:

1. In den Jahren, in denen eine Arbeitszeitverkürzung mit neuen Lohn- und Gehaltsregelungen zusammentreffen, sind die materiellen Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung zu berücksichtigen.
2. Die Tarifvertragsparteien werden, wenn eine von ihnen es wünscht, drei Monate vor den in Ziffer (1) genannten Terminen einer Arbeitszeitverkürzung in ein Gespräch über die Durchführbarkeit der Arbeitszeitverkürzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage eintreten. Dabei sind insbesondere die Beschäftigungssituation in der Metall- und Elektroindustrie, die Entwicklung im Zusammenwachsen der beiden deutschen Staaten und die Entwicklung der Arbeitszeiten in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft zu berücksichtigen. Die Tarifvertragsparteien werden sich um eine einvernehmliche Beurteilung und gegebenenfalls um eine daraus abgeleitete abweichende Regelung bemühen.